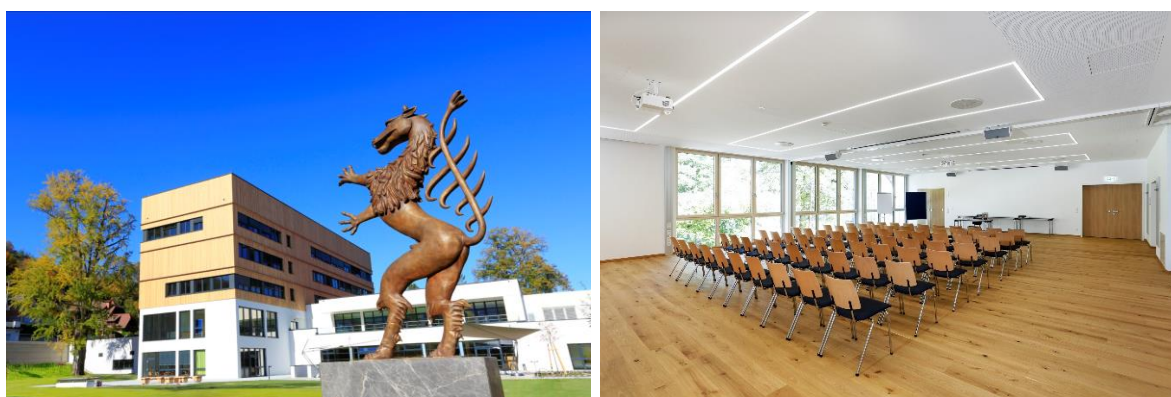


STEIERMARKHOF

Hausordnung

Manahmen zur Eindammung von Covid-19 im Steiermarkhof

(Stand 13.09.2021, gultig bis zum nachsten Erlass)



(c) Steiermarkhof/Fotostudio Pachernegg



Ekkehard-Hauer-Strae 33
A-8052 Graz
Tel.: +43 (0)316-8050-7111.
Email: office@steiermarkhof.at
Web: www.steiermarkhof.at
www.facebook.com/steiermarkhof



Maßnahmen zur Eindämmung von Covid-19 im Steiermarkhof

Besucherinnen und Besucher, Referentinnen und Referenten, Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie sonstige für die Durchführung von Veranstaltungen Mitwirkende haben ein risikobewusstes Verhalten in Eigenverantwortung wahrzunehmen.

Es liegt in der Selbstverantwortung aller Beteiligten, andere Menschen keinem Risiko durch eine Infektion auszusetzen.

Der Steiermarkhof ist Austragungsort/Vermieter und nicht Veranstalter. **Die Letztverantwortung liegt, vorbehaltlich § 9 Abs. 2 VStG, jedoch immer beim Veranstalter.**

Bei Nichteinhalten der Hausordnung (Corona-Maßnahmen) können der/die Betroffenen nicht an der Veranstaltung teilnehmen.

CoV-Stufenplan für Herbst	
Maßnahmen je nach Auslastung der Intensivkapazitäten	
<p>10 %</p>  <p>200 Betten österreichweit</p>	<p>ab 15. September</p> <ul style="list-style-type: none">■ verschärfte Kontrollen der geltenden Maßnahmen■ Antigen-Tests nur 24 Stunden gültig■ FFP2-Maske statt MNS verpflichtend (wo es derzeit Maskenpflicht gibt)■ Empfehlung FFP2-Maske auch im Handel, für Ungeimpfte verpflichtend■ „3-G“ bei Veranstaltungen ab 25 Personen (bisher 100)
<p>15 %</p>  <p>300 Betten</p>	<p>tritt sieben Tage nach Überschreitung in Kraft</p> <ul style="list-style-type: none">■ Nachtgastro und Großveranstaltungen ohne zugewiesene Sitzplätze: Zutritt nur für Geimpfte bzw. Genesene■ Wohnzimmertests nicht mehr als „3-G“-Nachweis gültig
<p>20 %</p>  <p>400 Betten</p>	<p>tritt sieben Tage nach Überschreitung in Kraft</p> <ul style="list-style-type: none">■ überall, wo „3-G“ gilt: nur noch Zutritt für Geimpfte, Genesene oder mit PCR-Test

<p>Ab 15. September</p> <p>10 % (200 Betten) erwartet</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verschärfung der Kontrollen der geltenden Maßnahmen • Antigen-Tests nur mehr 24 Stunden gültig • FFP2-Maske verpflichtend, wo derzeit MNS (Täglicher Bedarf, öffentliche Verkehrsmittel) • Empfehlung FFP2 für alle auch im Handel, für Ungeimpfte verpflichtend (stichprobenartige Kontrollen durch Polizei) • 3G bei Veranstaltungen ab 25 Personen (bis jetzt ab 100 Personen)
<p>15 % (300 Betten)</p> <p>Inkrafttreten 7 Tage nach Überschreitung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Nachtgastro (und ähnliche Settings), Veranstaltungen ohne zugewiesene Sitzplätze mit mehr als 500 Personen: Geimpft/Genesen (2G) • Antigentests mit Selbstabnahme (Wohnzimmertests) nicht mehr für 3G gültig
<p>20 % (400 Betten)</p> <p>Inkrafttreten 7 Tage nach Überschreitung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Überall, wo die 3G-Regelung gilt, nur mehr Geimpft/Genesen/PCR-Test

Pflichten des Veranstalters

- Als Gastronomie- und Beherbergungsbetrieb ist im Steiermarkhof **weiterhin ein 3 G Nachweis am Eingang** vorzuweisen.
- Durch den 3 G Nachweis, **entfällt die Maskenpflicht** im gesamten Steiermarkhof.

Sämtliche Veranstaltungen haben die 3 G Kontrolle eigenständig zu organisieren und vor Ort durchzuführen!

- Der Steiermarkhof führt stichprobenartige Kontrollen im Haus durch

Vorweisen eines Nachweises einer geringen epidemologischen Gefahr:

- Sämtliche TeilnehmerInnen, ReferentInnen und/oder BesucherInnen müssen vor der Veranstaltung einen der folgenden Nachweise erbringen:
 - **Negativer PCR- Test** (Gültigkeit: 27 Stunden)
 - **Negativer Antigentest** aus Teststraße, Apotheke, etc. (Gültigkeit: 24 Stunden)
 - **NEU:** Antigentests zur Eigenanwendung (digital), in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird (Gültigkeit: 24 Stunden) – **Ab Stufe 2 nicht mehr gültig (15% Intensivauslastung)**
 - ein **Impfzertifikat**
 - Ab der zweiten Impfung (Ausnahme: Johnson&Johnson ab 22 Tage nach der ersten Impfung)

- Bestätigung über eine **durchgemachte COVID-19-Erkrankungen** (max. 6 Monate alt)
- Nachweis über **neutralisierende Antikörper** (max. 3 Monate alt)
- **Die Tests sind in Eigenverantwortung** zu organisieren.
- Der Nachweis des negativen Tests, ist **der jeweiligen Seminarbetreuung bzw. Referenten, mit einem gültigen Lichtbildausweis**, vorzuweisen.
- Zusätzlich finden stichprobenartige Kontrollen im Haus statt.

Gültigkeit der Nachweise:

- Selbsttest mit digitaler Lösung: 24 Stunden
- Antigentest: 24 Stunden
- PCR-Test: 72 Stunden
- Genesene Personen: bis 6 Monate nach der Krankheit
- Geimpfte Personen: ab der 2ten Impfung (außer Johnson&Johnson)

Registrierungspflicht = Teilnehmerliste:

Registrierungspflicht der Gäste, wenn sie sich voraussichtlich länger als 15 Minuten vor Ort aufhalten.

- Das Führen **einer TeilnehmerInnenliste mit Kontaktdaten**, ist Voraussetzung für die Durchführung der Veranstaltung. Bitte beachten Sie hierbei die aktuelle Datenschutzverordnung.
- Es müssen, für den Fall des Auftretens eines Infektionsfalls, bei einer TeilnehmerIn, ReferentIn und/oder BesucherIn die Namen und Kontaktdaten der möglichen Kontaktpersonen **bis zu 28 Tage nach der Veranstaltung zur Verfügung zu haben**, um die Erhebungen der Behörde zu beschleunigen und damit einen wesentlichen Beitrag zur Verringerung des Ausbreitungsrisikos zu leisten.
- Die Datenverarbeitung ist nach Art. 6 Abs. 1 lit f DSGVO im Sinne der dort erforderlichen Interessenabwägung gerechtfertigt, da der Gesundheitsschutz der Kontaktpersonen im Sinne einer raschen Erreichbarkeit den Eingriff, bei einer freiwillig besuchten Veranstaltung seine Kontaktdaten bekanntzugeben, überwiegt.

Anzeigepflicht

Keine Anzeigepflicht unter 100 TeilnehmerInnen:

Laut §12 (1) besteht keine Anzeigepflicht für Zusammenkünfte mit unter 100 Personen

Anzeigepflicht von 100 bis 499 TeilnehmerInnen:

[aktuellen Verordnung](#).

Zusammenkünfte bzw. Veranstaltungen ab 100 Personen sind anzeigepflichtig.

- Hier muss der Veranstalter 1 Woche vorher eine Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde durchführen, siehe §12 (1):
 - a) Name und Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) des für die Zusammenkunft Verantwortlichen,
 - b) Zeit, Dauer und Ort der Zusammenkunft,
 - c) Zweck der Zusammenkunft,
 - d) Anzahl der Teilnehmer.

Kontakt Covid19 Veranstaltungen:

covid-veranstaltungen@stadt.graz.at

Link: [Veranstaltungen](#) | [Bewilligung](#) | [Meldung](#) | [Veranstaltungsreferat G - Stadtportal der Landeshauptstadt Graz](#)

Bei Zusammenkünften von mehr als 100 Personen hat der für eine Zusammenkunft Verantwortliche einen

- **COVID-19-Beauftragten** zu bestellen und
- **ein COVID-19-Präventionskonzept** auszuarbeiten und umzusetzen.

Ausnahmen laut §12. (5):

- 4. Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken
- 5. Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien

Weitere Ausnahmen: [aktuellen Verordnung](#).

Quelle: [Sichere Gastfreundschaft \(sichere-gastfreundschaft.at\)](https://www.sichere-gastfreundschaft.at)

Anreise zum Steiermarkhof

Sollten Sie oder Ihre Gäste/Teilnehmer, sich vor Ihrer Anreise krank fühlen, sollte ein Verdachtsfall vorliegen oder sollten Sie oder Ihre Gäste/Teilnehmer Kontaktperson eines bestätigten Falles sein, bitten wir Sie, Ihre Gäste/Teilnehmer, die Reise zu Ihrem und unserem Schutz nicht anzutreten und uns zu einem späteren Zeitpunkt zu besuchen.

Für die Anreise zum Steiermarkhof gelten die vom Krisenstab der Bundesregierung vorgegebenen Verhaltensregeln im öffentlichen wie im privaten Bereich:

- Maske in öffentlichen Verkehrsmitteln
- Einhaltung des Sicherheitsabstands von mindestens einen Meter zu anderen Personen
- Der Steiermarkhof verfügt über 240 Parkplätze zu einem Tagstarif von € 3.- (Es gibt keine Parkplatzgarantie)
- Bitte vermeiden Sie beim Eintreffen Gruppenbildungen und halten sie mindestens einen Meter Abstand zu anderen Personen.
- Alle TeilnehmerInnen und ReferentInnen haben an der Rezeption den Nachweis eines negativen Covid-Tests mit gültigem Lichtbildausweis vorzuweisen.

Hygienemaßnahmen für alle Personen im Steiermarkhof

Vorweisen eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr

- 3 G's – geimpft, genesen, getestet
- Der Steiermarkhof ist ein Gastronomie-, bzw. Beherbergungsbetrieb.

Mund-Nasen-Schutz

- Aufgrund des 3 G Nachweis, muss keine Maske getragen werden.

Abstand halten!

- Wahren Sie weiterhin, wenn möglich, Distanz zwischen Ihnen und anderen Personen im gesamten Bereich des Steiermarkhofs.

Hände waschen!

- Das gründliche Händewaschen gilt nicht nur nach Betreten der Einrichtung, sondern soll den gesamten Tag über mehrmals durchgeführt werden.
- Bei den Haupteingängen, im Restaurant- und Buffetbereich und in allen öffentlichen Toiletten befinden sich Handdesinfektionsspender. Das Desinfektionsmittel muss 30 Sekunden einwirken, um wirksam zu sein.

Nicht berühren!

- Berühren Sie weder Augen, Nase oder Mund! Hände können Viren aufnehmen und das Virus übertragen.

Auf Atemhygiene achten!

- Halten Sie beim Husten oder Niesen Mund und Nase mit gebeugtem Ellbogen oder einem Papiertaschentuch bedeckt und entsorgen Sie dieses sofort.

Bei Symptomen im Steiermarkhof

Sofort melden!

- Bitte kontaktieren sie die Rezeption unter: **0316 8050 7111**
- Wenn eine Person Symptome aufweist oder befürchtet, an COVID-19 erkrankt zu sein, muss diese Person sofort in einem eigenen, abgesonderten Raum untergebracht werden (Im Steiermarkhof steht ein Gästezimmer bereit).
- Es wird ein Antigen-Test vor Ort durchgeführt
- Kontaktieren Sie unmittelbar die telefonische Gesundheitsberatung unter **1450** und zusätzlich den amtsärztlichen Dienst, um eine weitere Abklärung vornehmen zu können.
- Kontaktpersonennachverfolgung starten
- Bis zum **Testergebnis** bleibt der Verdachtsfall auf seinem Zimmer
- Die **zuständige Gesundheitsbehörde hat einen Bescheid zu erlassen, wie** die erkrankte Mitarbeiterin oder der erkrankte Mitarbeiter bzw. der erkrankte Gast für die Dauer der Erkrankung **abzusondern** ist.

Krank? Zuhause bleiben!

- Jede Person, die sich krank fühlt, darf nicht an einer Veranstaltung im Steiermarkhof teilnehmen.

Bei Symptomen nach einem Besuch im Steiermarkhof

1. Der Veranstalter ist für eine aktuelle TeilnehmerInnenliste verantwortlich

- Bitte halten Sie die Teilnehmerlisten aktuell, um alle anwesenden Personen, bei einem Verdachtsfall, so schnell wie möglich kontaktieren zu können.

2. Teilnehmer kontaktieren

3. Steiermarkhof Rezeption kontaktieren

- Bitte kontaktieren sie umgehend die Rezeption unter: **0316 8050 7111**

Die Letztverantwortung liegt, vorbehaltlich § 9 Abs. 2 VStG, jedoch immer beim Veranstalter.

Im Seminarraum

Plexiglastrennwand

- In jedem Seminarraum steht eine Plexiglastrennwand für den/die Vortragende/n kostenlos zur Verfügung.

Regelmäßiges Lüften

- Nach Möglichkeit soll regelmäßig für eine Dauer von mindestens fünf Minuten gelüftet werden.

Gemeinsame Verwendung von Gegenständen vermeiden!

- Das gemeinsame Arbeiten mit Gegenständen sollte vermieden werden. Hauseigene Gegenstände (z.B.: Flipchartstifte, Fernbedingungen), werden täglich vom Reinigungsteam des Steiermarkhofs desinfiziert.

Sitzordnung beachten und einhalten

- Der Steiermarkhof bereitet den Raum nach den aktuellen Corona Richtlinien der Bundesregierung vor.

Keine Maskenpflicht

Im Restaurant/Hofcafe

- Besuchergruppen-Regelungen entfallen (keine Obergrenze, kein Mindestabstand zwischen Besuchergruppen)
- Keine Auf- und Sperrstunden
- Keine Maskenpflicht für Gäste
- Keine Maskenpflicht für Mitarbeiter/innen mit direktem Kundenkontakt, wenn ein 3-G-Nachweis erbracht wird
- Konsumation wieder im Stehen möglich
- Weiterhin 3-G-Regel für Gäste
- Registrierungspflicht für externe Gäste



Quellen:

- [Coronavirus - Rechtliches \(sozialministerium.at\)](https://www.sozialministerium.at)
- [Messen & Veranstaltungen \(sichere-gastfreundschaft.at\)](https://www.sichere-gastfreundschaft.at)
- [Bundesregierung kündigt neuen Corona-Stufenplan an - news.wko.at](https://www.wko.at/news)